

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05194/075

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Hildegard

Neugschwendtner

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30317

Datum

25. Februar 2021

Betrifft

Straßenmeisterei Langenlois, Landesstraße B 34, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der LB 34 im Bereich von km 23,564 bis km 24,275 im Gemeindegebiet von Schönberg a.K., folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen vom 25. Mai 2021 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 16. Juli 2021:

„Einbiegen nach links verboten“ (§ 52 lit a Z 3a StVO 1960) mit dem Zusatz **„Gilt für KFZ über 3,5 to – Umkehrmöglichkeit in Stiefeln“**

auf der B34 in Fahrtrichtung von Horn nach Langenlois an der Kreuzung mit der L64 bei Bauarbeiten im Bereich der Kreuzung mit der L64, wenn ein Befahren mit größeren Fahrzeugen aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich ist.

„Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf **30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der gesamten Baudauer

„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des gegenüberliegenden
Fahrbahnrandes/Gehsteiges

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S a l z e r

